



Amtsblatt für die Stadt Büren

14. Jahrgang

09.06.2022

Nr. 10 / S. 1

Inhalt

1. Satzung vom 24.06.2021 zur Änderung und Teilaufhebung eines Rezesses für Straßen und Wege in der Gemarkung Siddinghausen, „Brokwiesen“
2. Satzung vom 24.06.2021 zur Änderung und Teilaufhebung eines Rezesses für Straßen und Wege in der Gemarkung Büren, „Brenkener Straße 21“
3. Satzung vom 24.06.2021 zur Änderung und Teilaufhebung eines Rezesses für Straßen und Wege in der Gemarkung Büren, „Am Bühl“

Herausgeber: Stadt Büren, Der Bürgermeister,
Königstr. 16, 33142 Büren
Telefon: 02951/970-145

Interessenten können das Amtsblatt kostenlos bei der Stadtverwaltung Büren abholen. Zudem besteht die Möglichkeit das Amtsblatt im Internet unter www.bueren.de abzurufen.
Das Amtsblatt der Stadt Büren erscheint unregelmäßig, je nach Bedarf.

Satzung vom 24.06.2021

zur Änderung und Teilaufhebung eines Rezesses für Straßen und Wege in der Gemarkung
Siddinghausen

Aufgrund des § 2 des Gesetzes über die durch ein Auseinandersetzungsverfahren begründeten gemeinschaftlichen Angelegenheiten vom 9. April 1956 (GV. NRW. 1956 S. 134/GS. NW. S. 740); zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 01.10.2015 (GV. NRW. S. 701) und des § 7 Abs. 1 Satz 1 i. V. m. § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchst. f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 759) hat der Rat der Stadt Büren in der Sitzung am 24.06.2021 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Nach dem Gesetz über die durch die Auseinandersetzungsverfahren begründeten gemeinschaftlichen Angelegenheiten vom 09. April 1956 gilt der Rezzess über die Separation und gemeinschaftliche Teilung der Separationsinteressenten vom Jahre 1866 bezüglich der Regelungen über die Wege und Gräben als Gemeindegatzung der Stadt Büren.

§ 2

Für folgende Grundstücke wird der Rezzess geändert und aufgehoben, da die Flurstücke Bestandteil eines Bodenordnungsverfahrens sind. Durch Neuordnung der Flächen nach dem Flurbereinigungsgezet geht die Zweckwidmung des Feldweges verloren. Die Erschließung betroffener Flurstücke wird durch den zukünftigen Flurbereinigungsplan sichergestellt.

Die Grundstücke werden anschließend in das Eigentum der Stadt Büren übertragen.

Gemarkung Siddinghausen, Flur 3, Flurstücke 349 und 350, „Brokwiesen“

§ 3


Die Festsetzung des Rezesses für die übrigen im Rezzess genannten Grundstücke bleiben von dieser Regelung unberührt.

§ 4

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die vorstehende Satzung wurde durch den Kreis Paderborn als untere staatliche Verwaltungsbehörde am 20.04.2022 unter dem Aktenzeichen 2020-41-0243 genehmigt.

Büren, den 03.06.22

i. V. 
Marita Krause
Allgemeine Vertreterin
des Bürgermeisters

Satzung vom 24.06.2021

zur Änderung und Teilaufhebung eines Rezesses für Straßen und Wege in der Gemarkung
Büren

Aufgrund des § 2 des Gesetzes über die durch ein Auseinandersetzungsverfahren begründeten gemeinschaftlichen Angelegenheiten vom 9. April 1956 (GV. NRW. 1956 S. 134/GS. NW. S. 740); zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 01.10.2015 (GV. NRW. S. 701) und des § 7 Abs. 1 Satz 1 i. V. m. § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchst. f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 759) hat der Rat der Stadt Büren in der Sitzung am 24.06.2021 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Nach dem Gesetz über die durch die Auseinandersetzungsverfahren begründeten gemeinschaftlichen Angelegenheiten vom 09. April 1956 gilt der Rezzess über die Separation und gemeinschaftliche Teilung der Beteiligtesamtheit der Separation Büren bezüglich der Regelungen über die Wege und Gräben als Gemeindegatzung der Stadt Büren.

§ 2

Für folgendes Grundstück wird der Rezzess geändert und aufgehoben, da die frühere Zweckwidmung des Feldweges durch Weiterentwicklung der Landschaft und räumliche Ausdehnung der Bebauung ganz oder teilweise verloren gegangen ist. Der Weg hat keine Erschließungsfunktion mehr und wird dementsprechend nicht mehr genutzt. Er ist in der Örtlichkeit nicht mehr als solcher zu erkennen.

Das Grundstück wird anschließend in das Eigentum der Stadt Büren übertragen.

Gemarkung Büren, Flur 8, Flurstück 4, „Brenkener Straße 21“.

§ 3


Die Festsetzung des Rezesses für die übrigen im Rezzess genannten Grundstücke bleiben von dieser Regelung unberührt.

§ 4

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die vorstehende Satzung wurde durch den Kreis Paderborn als untere staatliche Verwaltungsbehörde am 20.04.2022 unter dem Aktenzeichen 2020-41-0243 genehmigt.

Büren, den 03.06.22

i. V. 
Marita Krause
Allgemeine Vertreterin
des Bürgermeisters

Satzung vom 24.06.2021

zur Änderung und Teilaufhebung eines Rezesses für Straßen und Wege in der Gemarkung
Büren

Aufgrund des § 2 des Gesetzes über die durch ein Auseinandersetzungsverfahren begründeten gemeinschaftlichen Angelegenheiten vom 9. April 1956 (GV. NRW. 1956 S. 134/GS. NW. S. 740); zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 01.10.2015 (GV. NRW. S. 701) und des § 7 Abs. 1 Satz 1 i. V. m. § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchst. f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 759) hat der Rat der Stadt Büren in der Sitzung am 24.06.2021 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Nach dem Gesetz über die durch die Auseinandersetzungsverfahren begründeten gemeinschaftlichen Angelegenheiten vom 09. April 1956 gilt der Rezzess über die Separation und gemeinschaftliche Teilung der Interessenten der Separation vom Jahre 1855 bezüglich der Regelungen über die Wege und Gräben als Gemeindegesetz der Stadt Büren.

§ 2

Für folgendes Grundstück wird der Rezzess geändert und aufgehoben, da der Weg nicht mehr nur als Wirtschaftsweg den Separationsbeteiligten dient, sondern überörtliche Erschließungsfunktionen hat und als öffentliche Straße genutzt wird.

Das Grundstück wird anschließend in das Eigentum der Stadt Büren übertragen und nach dem Straßen- und Wegegesetz für das Land Nordrhein-Westfalen dem öffentlichen Verkehr gewidmet.

Gemarkung Büren, Flur 21, Flurstück 115, „Am Bühl“.

§ 3


Die Festsetzung des Rezesses für die übrigen im Rezzess genannten Grundstücke bleiben von dieser Regelung unberührt.

§ 4

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die vorstehende Satzung wurde durch den Kreis Paderborn als untere staatliche Verwaltungsbehörde am 20.04.2022 unter dem Aktenzeichen 2020-41-0243 genehmigt.

Büren, den 03.06.22

i. V. 

Marita Krause
Allgemeine Vertreterin
des Bürgermeisters